

Kommunaler Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig

Hygienekonzept, gültig ab 01.11.2021

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung –SächsCoronaSchVO) vom 19. Oktober 2021 gelten in der Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig folgende Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der anhaltenden Pandemie des Coronavirus.

1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musik- und Kunstschule
 - 1.1. Der Zugang zur Musikschule ist nur mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Erkältungssymptome gestattet.
 - 1.2. Personen, welche sich durch die Coronapandemie bedingt in Quarantäne befinden und Schüler*innen, deren Klasse an der allgemeinbildenden Schule sich in Isolation befindet, ist der Zugang nicht gestattet.
 - 1.3. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend. Am Arbeitsplatz im Einzelbüro und im Unterricht darf die Maske abgenommen werden. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.
 - 1.4. Voraussetzung für den Zugang zu den Unterrichts- und Verwaltungsstätten und die Teilnahme am Unterricht ist die Existenz eines gültigen Impf-, Genesen oder Testnachweises. Der Nachweis muss auf Nachfrage vorgezeigt werden.
 - 1.4.1. Schüler*innen die den Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule besuchen sowie Kinder im Vorschulalter, sind von der Regelung ausgenommen.
 - 1.4.2. Als Testnachweis von Besuchern werden Testergebnisse eines Antigen-Tests akzeptiert, die bei Antritt nicht älter als 24 Stunden sind oder eines PCR-Tests der nicht älter als 48 Stunden ist. Der Testnachweis ist vier Wochen aufzubewahren.
 - 1.4.3. Lehrkräfte, die nicht über einen Impf- oder Genesennachweis verfügen, sind verpflichtet sich zweimal pro Woche zu testen.
 - 1.5. Der Mindestabstand 1,5m zu anderen Personen ist einzuhalten
 - 1.6. Von allen Besucher*innen sind Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, PLZ und der Zeitraum des Besuchs zu dokumentieren. Diese Daten werden vor Einsicht unbefugter Personen geschützt und nach 4 Wochen gelöscht.
 - 1.7. Regelmäßige Handhygiene ist einzuhalten. Dazu wird in den Eingangsbereichen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt.
 - 1.8. Es sind Hinweisschilder aufzuhängen, die Besucher*innen auf die Grundsätzlichen Maßnahmen hinweisen.
2. Regelungen für den Unterricht
 - 2.1. Der Unterricht in Präsenz ist gestattet.
 - 2.2. Der Zugang zum Unterricht ist für Begleitpersonen nur in vorheriger Absprache mit der Lehrkraft gestattet. Dabei gilt die Regelung nach 1.4. Mit Ausnahme der Eltern-Kind-Kurse und der Angebote der Musikalischen Früherziehung ist der Besuch von Begleitpersonen in den Gebäuden der Musikschule auf das Nötigste zu reduzieren.
 - 2.3. Tanzunterricht mit Kontakt ist im Freien wie in Innenräumen gestattet.
 - 2.4. Für den Unterricht in Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Schulen werden ggf. gesonderte Regelungen getroffen.
 - 2.5. Die Unterrichtsräume sind gründlich zu lüften. Bei Proben mit mehreren Schüler*innen sind nach spätestens 20 Minuten kurz Lüftungspausen einzulegen.
 - 2.6. Nicht bewegliche Musikinstrumente (Klavier, Harfe, Schlagzeug), die von den Schüler*innen gespielt werden, müssen regelmäßig von der Lehrkraft desinfiziert bzw. gereinigt werden.
 - 2.7. Bewegliche Instrumente und ggf. Zubehör sind selber mitzubringen und nur von einer Person zu benutzen.
3. Veranstaltungen
 - 3.1. Für Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule werden individuelle Hygienekonzepte erstellt.

Die getroffenen Festlegungen gelten bis auf Widerruf und werden an die Entwicklung der Sieben-Tage-Inzidenz-Werte im Landkreis Leipzig sowie die geltenden Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angepasst.

gez. 01.11.2021,

Tilman Deutscher, Musikschulleiter